



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 12. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt - Hesterkamp Ost - vom 12. März 2015

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 12 von Unterstedt - Hesterkamp Ost - vom 12. März 2015

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Friedhof“ der Gemeinde Deinstedt vom 26. Mai 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 12. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt - Hesterkamp Ost -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 12. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt - Hesterkamp Ost - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 12.03.2015

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 12.05.2015 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.05.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2015

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2015 Nr. 10

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 12 von Unterstedt - Hesterkamp Ost -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 12 von Unterstedt - Hesterkamp Ost -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 12.03.2015

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

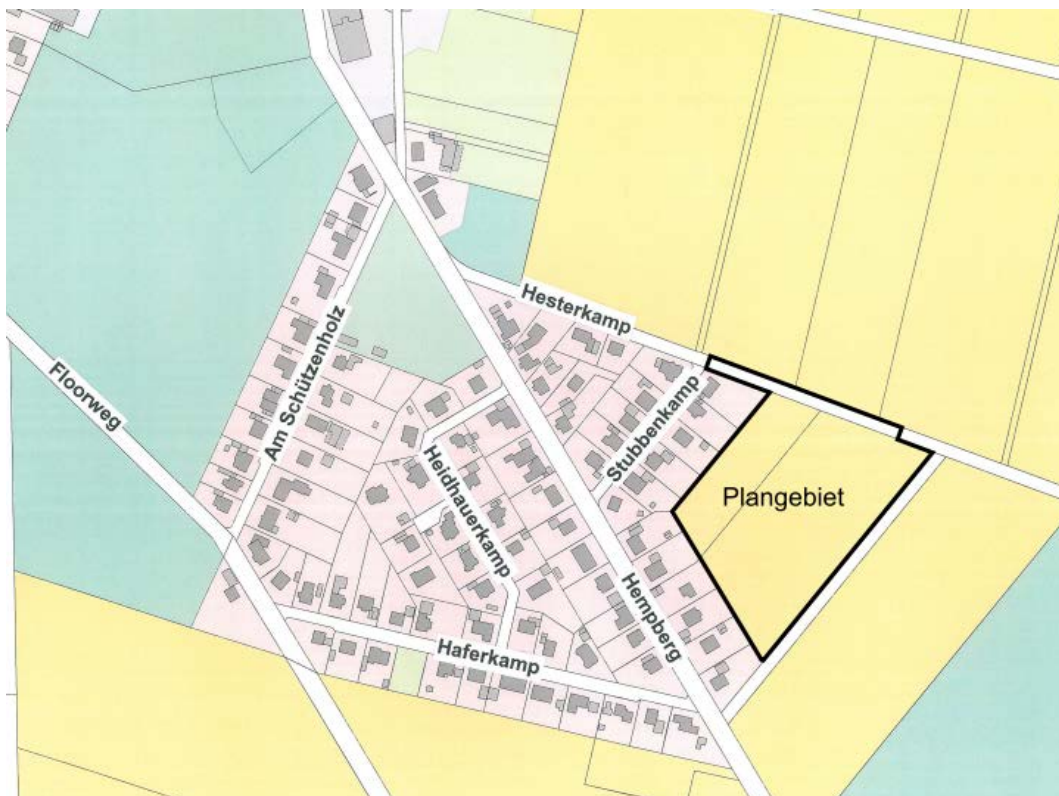
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.05.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2015

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)



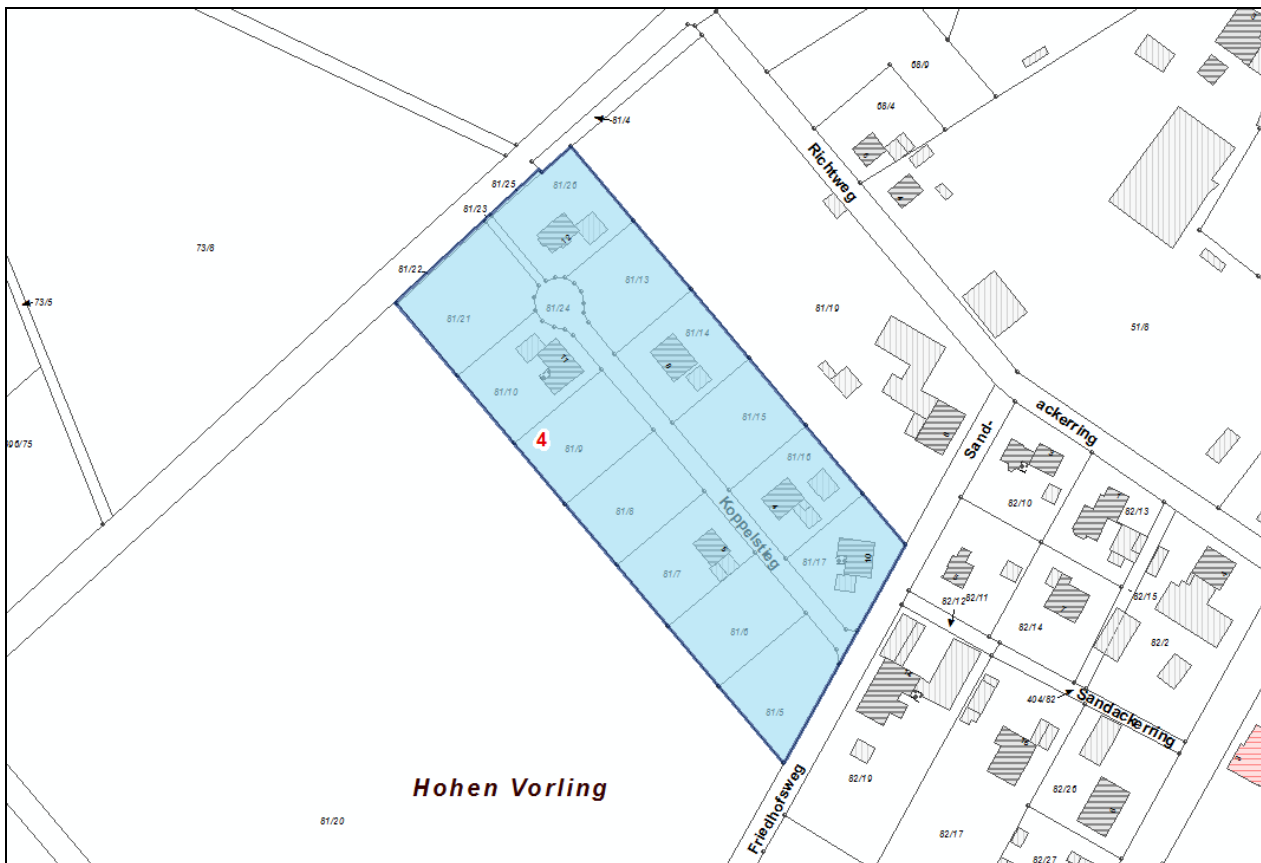
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2015 Nr. 10

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Friedhof“ der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Friedhof" in seiner Sitzung am 19.05.2015 § 1 Absätze 3 und 8 sowie der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der 1. Änderung wurde die Zahl der zulässigen Wohnungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Friedhof" von "höchstens zwei Wohnungen je Einzelhaus" auf "höchstens vier Wohnungen je Einzelhaus" erhöht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Friedhof“ der Gemeinde Deinstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Friedhof“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Friedhof“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Deinstedt, Bürgermeister Klaus Schröder, Rohr 7, 27446 Deinstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Friedhof“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deinstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Deinstedt, 26.05.2015

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister
Schröder

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2015 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.